

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018

Beschluss-Nr.: 413-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Widmung Teilstück Werderstraße in Haldensleben

Gesetzliche Grundlage:
Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (StrG LSA) § 6 Abs. 1

Begründung:
Entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt § 6 ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.
Mit der Widmung wird der wegerechtliche Status der Straße festgelegt.

<u>Beschlussempfehlungen und -fassungen:</u>	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Bauausschuss	07.11.2018	
Hauptausschuss	08.11.2018	
Stadtrat	22.11.2018	

Anlagen:
1. Lageplan

Beschlussfassung:

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Werderstraße
- Teilabschnitt -
(Gemarkung Haldensleben, Flur 3)

- 1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut
beginnend an der Werderstraße (in Verlängerung des bereits gewidmeten Teilabschnittes; in Höhe „Am Großen Werder“) verlaufend in nordwestlicher Richtung als Ringstraße
- 1.2. Gehweg
von der Straße abgehend in nordöstlicher Richtung, zwischen Haus-Nr. 55 und 57, endend mit der Bebauung

2: Festsetzungen

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
 - 1.2.: öffentlicher Gehweg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
 - zu 1.1.: keine
 - zu 1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Aust

2. stellv. Bürgermeisterin